SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache C-2/90 *

I — Die in Frage stehende nationale Regelung

1. Die Verordnung der wallonischen Regionalverwaltung vom 17. Mai 1983 über die Lagerung bestimmter Abfälle in der Region Wallonien (*Moniteur belge* vom 14.6.1983, S. 7717) bestimmt:

„*Artikel 1*

Es ist verboten, Abfälle aus einem fremden Staat an den in der Allgemeinen Verordnung über den Arbeitsschutz ... sowie im Königlichen Erlaß vom 9. Februar 1976 über eine allgemeine Regelung für giftige Abfälle genannten Lagerplätzen abzulagern oder abzuleiten oder ablagern oder ableiten zu lassen ... ausgenommen sind Lagerplätze, die einer Anlage zur Vernichtung, Neutralisierung und Beseitigung giftiger Abfälle angeschlossen sind.

Den Betreibern der in Absatz 1 genannten Einrichtungen ist es verboten, zu genehmigen oder zuzulassen, daß Abfälle aus einem fremden Staat in den von ihnen betriebenen Einrichtungen gelagert oder dort abgeleitet werden.

Artikel 2

Auf Antrag einer ausländischen Behörde ... können Abweichungen von Artikel 1 zugelassen werden.

Die Abweichung ist zeitlich zu begrenzen und ... muß durch schwerwiegende und außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt sein.

...

Artikel 3

Es ist verboten, Abfälle aus einer anderen Region als der Region Wallonien in den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen abzulagern oder abzuleiten oder ablagern oder ableiten zu lassen.

...

Artikel 5

Als aus einem ausländischen Staat oder aus einer anderen Region als der Region Wallonien stammend gelten Abfälle, die nicht in der Region Wallonien erzeugt worden sind.

Stammt der Abfall aus einem Vorgang, an dem zwei oder mehr Staaten oder Regionen beteiligt waren, so stammt er aus dem Staat oder der Region, in dem oder in der die letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat, die in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden ist ...“

* Verfahrenssprache: Französisch.

2. Am 19. März 1987 erließ die wallonische Regionalverwaltung eine neue Verordnung über die Ablagerung bestimmter Abfälle in der Region Wallonien (*Moniteur belge* vom 28.3.1987, S. 4671). Diese Verordnung ersetzte die vorstehend genannte Verordnung, stimmt jedoch in ihren Bestimmungen fast völlig mit ihr überein. In der Fassung der Verordnung vom 19. März 1987 lautet Artikel 1 wie folgt: „Es ist verboten ... zwischenzulagern, abzulagern oder abzuleiten oder zwischenlagern, ablagern oder ableiten zu lassen ...“

II — Die Gemeinschaftsregelung

3. Die Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle (ABl. L 194, S. 39) hat eine doppelte rechtliche Grundlage, nämlich die Artikel 100 und 235 EWG-Vertrag.

4. Nach ihrer ersten Begründungserwägung ist auf dem Gebiet der Abfallbeseitigung eine Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten vorzunehmen, da „Unterschiede zwischen den Rechtsvorschriften ..., die ... bereits anwendbar oder in Vorbereitung sind, ... zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen führen und somit unmittelbare Auswirkungen auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes haben [können]“.

5. Nach ihrer zweiten Begründungserwägung ist auf Artikel 235 EWG-Vertrag zurückzugreifen, da „es ... notwendig [erscheint], diese Rechtsangleichung durch ein Tätigwerden der Gemeinschaft zu ergänzen, um durch eine umfassendere Regelung eines der Ziele der Gemeinschaft im Bereich des Umweltschutzes und der Verbesserung der Lebensqualität zu verwirklichen“, und da die hierfür erforderlichen Befugnisse im Vertrag nicht vorgesehen seien.

6. Die dritte Begründungserwägung lautet: „Jede Regel der Abfallbeseitigung ... muß als wesentliche Zielsetzung den Schutz der menschlichen Gesundheit sowie der Umwelt gegen nachteilige Auswirkungen der Sammlung, Beförderung, Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Abfällen haben.“

7. In der fünften Begründungserwägung heißt es: „Ein wirksames und zusammenhängendes System der Abfallbeseitigung, welches den innergemeinschaftlichen Warenverkehr nicht hemmt und die Wettbewerbsbedingungen nicht beeinträchtigt, muß auf alle beweglichen Sachen Anwendung finden, deren sich der Besitzer entledigt ...“

8. Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie lautet: „Unbeschadet der Bestimmungen dieser Richtlinie können die Mitgliedstaaten besondere Vorschriften für bestimmte Gruppen von Abfällen erlassen.“ Absatz 2 sieht vor, daß die Richtlinie für bestimmte Gruppen von Abfällen nicht gilt.

9. In Artikel 3 heißt es: „Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um die Einschränkung der Abfallbildung, die Verwertung und Umwandlung von Abfällen ... zu fördern [und] unterrichten die Kommission rechtzeitig über die Entwürfe von Regelungen, die solche Maßnahmen zum Gegenstand haben ...“

10. Artikel 5 bestimmt: „Die Mitgliedstaaten setzen die zuständige(n) Behörde(n) ein, die damit beauftragt ist (sind), ... die Maßnahmen zur Abfallbeseitigung zu planen, zu

organisieren, zu genehmigen und zu überwachen oder bestimmen diese Behörde(n)." Nach Artikel 6 hat (haben) diese Behörde(n) auf diesem Gebiet Pläne zu erstellen.

11. Die Anlagen oder Unternehmen, in denen Abfälle für andere aufbereitet, gelagert oder abgelagert werden, bedürfen einer Genehmigung durch die genannte zuständige Behörde (Artikel 8) und werden in regelmäßigen Zeitabständen durch diese Behörde überprüft (Artikel 9), während die „Unternehmen, die ihre Abfälle selbst befördern, sammeln, lagern, ablagern oder aufbereiten sowie die Unternehmen, die fremde Abfälle sammeln oder befördern, ... der Überwachung" durch diese Behörde unterliegen (Artikel 10).

12. Die Richtlinie 84/631/EWG des Rates vom 6. Dezember 1984 über die Überwachung und Kontrolle — in der Gemeinschaft — der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle (ABl. L 326, S. 31), geändert durch die Richtlinie 86/279/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 (ABl. L 181, S. 13) und angepaßt an den technischen Fortschritt durch die Richtlinie 87/112/EWG der Kommission vom 23. Dezember 1986 (ABl. L 48, S. 31) hat ebenfalls die Artikel 100 und 235 EWG-Vertrag als Rechtsgrundlage.

13. Nach ihrer dritten Begründungserwägung kann die „Verbringung von Abfällen zwischen Mitgliedstaaten ... notwendig sein, damit die Abfälle unter den bestmöglichen Bedingungen beseitigt werden".

14. Der vierten Begründungserwägung zufolge können Unterschiede in den Bestimmungen über die Beseitigung gefährlicher Abfälle, die in den verschiedenen Mitgliedstaaten anwendbar sind, „die Wettbewerbsbedingungen verfälschen und somit unmittelbare Auswirkungen auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes haben"; in der sechsten Begründungserwägung heißt es, daß ein „effizientes und in sich kohärentes Überwachungs- und Kontrollsystem für die grenzüberschreitende Verbringung von gefährlichen Abfällen ... weder Handelshemmnisse innerhalb der Gemeinschaft schaffen noch den Wettbewerb beeinträchtigen [darf]". Nach der siebzehnten Begründungserwägung schließlich können die „Mitgliedstaaten ... nach Anhörung der Kommission Grenzübergänge für die Verbringung von Abfällen bestimmen".

15. Artikel 1 der fraglichen Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, „zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt ... die erforderlichen Maßnahmen zur Überwachung und Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle innerhalb der Gemeinschaft ..." zu treffen.

16. Zu diesem Zweck heißt es in Artikel 3: „Hat der Besitzer der Abfälle die Absicht, diese von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat oder durch einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten zu verbringen oder verbringen zu lassen ..., so notifiziert er dies den zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten." Diese Notifizierung erfolgt mit Hilfe eines einheitlichen Dokuments.

17. Eine grenzüberschreitende Verbringung ist nur zulässig, wenn die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats den Eingang der Notifizierung bestätigt haben. Die Mitgliedstaaten können Einwände gegen eine beabsichtigte Verbringung geltend machen, die anhand der Vorschriften zum Schutz der Umwelt und der Gesundheit zu begründen sind, die mit dieser Richtlinie und mit anderen gemeinschaftlichen Rechtsakten in Einklang stehen (Artikel 4).

III — Sachverhalt und Verfahren

18. Am 11. November 1986 ging der Kommission eine Beschwerde zu, die die vorstehend beschriebene nationale Regelung betraf. Die Kommission prüfte diese Regelung und kam zum Ergebnis, daß sie gegen die Gemeinschaftsvorschriften verstoße. Mit Schreiben vom 29. Februar 1988 wies sie deshalb gemäß Artikel 169 Absatz 1 EWG-Vertrag den belgischen Minister für auswärtige Angelegenheiten darauf hin, daß die von der wallonischen Verwaltung getroffenen Maßnahmen gegen die Richtlinien 75/442 und 84/671 sowie gegen die Artikel 30 und 36 EWG-Vertrag verstießen, und forderte ihn zur Stellungnahme auf.

19. Nachdem die Kommission keine Antwort auf dieses Aufforderungsschreiben erhalten hatte, richtete sie am 17. Oktober 1988 eine mit Gründen versehene Stellungnahme an das Königreich Belgien, mit dem sie es aufforderte, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um dieser Stellungnahme binnen zwei Monaten nachzukommen.

20. Da diese Stellungnahme unbeantwortet blieb, hat die Kommission am 3. Januar 1990 die vorliegende Klage erhoben und beantragt,

— festzustellen, daß das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Richtlinien 75/442 und 84/631 sowie aus den Artikeln 30 und 36 EWG-Vertrag verstoßen hat, daß es verbietet, Abfälle aus anderen Mitgliedstaaten oder aus einer anderen Region als der Region Wallonien in dieser zwischenzulagern, abzulagern oder abzuleiten oder zwischenlagern oder ablagern oder ableiten zu lassen;

— dem Königreich Belgien die Kosten aufzuerlegen.

Die Beklagte beantragt,

— die Klage für unbegründet zu erklären;

— der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

21. Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen. Er hat jedoch die Kommission und die belgische Regierung aufgefordert, schriftlich zwei Fragen bzw. eine Frage zu beantworten.

IV — Klagegründe und Vorbringen der Parteien

22. Die *Kommission* macht geltend, die Richtlinie 75/442 verfolge ein doppeltes Ziel: eine Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Abfälle durch die Einführung einer Regelung auf dem Gebiet der Abfallbeseitigung auf der Grundlage von Artikel 100 EWG-Vertrag, um Unterschiede zu beseitigen, die zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen führen könnten, und Verwirklichung eines der Ziele der Gemeinschaft im Bereich des Umweltschutzes und der Verbesserung der Lebensqualität auf der Grundlage von Artikel 235 EWG-Vertrag. Dasselbe gelte für die Richtlinie 84/631.

23. Keine der Bestimmungen dieser Richtlinien lasse ein Verbot wie das in der angeführten nationalen Regelung enthaltene zu.

Ein solches Verbot laufe nicht nur den Zielen der Richtlinie, sondern auch dem Sinn und Zweck ihrer Bestimmungen zuwider, die darauf gerichtet seien, den freien Verkehr mit Abfällen unter Bedingungen sicherzustellen, die weder der menschlichen Gesundheit noch der Umwelt schadeten.

24. Darüber hinaus verstoße ein solches Verbot gegen die Artikel 30 und 36 EWG-Vertrag.

25. Es sei nämlich geeignet, den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu behindern und stelle deshalb eine nach Artikel 30 EWG-Vertrag verbotene Maßnahme mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen dar (Urteil vom 11. Juli 1974 in der Rechtssache 8/74, Dassonville, Slg. 1974, 837).

26. Die Richtlinien 75/442 und 84/631 begründeten eine einheitliche und harmonisierte Regelung für Maßnahmen der Zulassung und Überwachung von Abfallbeseitigungsunternehmen und der Überwachung und Kontrolle grenzüberschreitender Transporte gefährlicher Abfälle. Existierten Gemeinschaftsmaßnahmen, die eine solche harmonisierte Regelung schafften, könne sich ein Mitgliedstaat nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes nicht gemäß Artikel 36 auf eine Ausnahme von dem in Artikel 30 EWG-Vertrag enthaltenen Verbot berufen (Urteil vom 5. Oktober 1977 in der Rechtssache 5/77, Denkavit, Slg. 1977, 1555).

27. Jedenfalls sei eine Berufung auf Artikel 36 EWG-Vertrag nicht möglich, da das fragliche Verbot eine Maßnahme darstelle, die Abfälle aus anderen Mitgliedstaaten willkürlich diskriminiere, da diese Abfälle nicht als gefährlicher als solche aus der Region Wallonien angesehen werden könnten. Dies gelte um so mehr, als die in Artikel 5 der angeführten Verordnungen enthaltene Definition der aus einem ausländischen Staat oder aus einer anderen Region als der Region Wallonien stammenden Abfälle äußerst weit sei. Das fragliche Verbot sei somit sehr streng, da sein Geltungsbereich sehr weit sei.

28. Schließlich führt die Kommission aus, die in den Artikeln 2 und 4 der genannten Verordnungen vorgesehenen Möglichkeiten von Ausnahmen könnten an diesem Ergebnis nichts ändern. Diese Ausnahmen seien nämlich fakultativ, zeitlich begrenzt und müßten durch schwerwiegende und außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt sein. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes könnten schon die für die Gewährung solcher Ausnahmen erforderlichen Verwaltungsformalitäten eine Maßnahme mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen darstellen (Urteil vom 24. Januar 1978 in der Rechtssache 82/77, Van Tiggele, Slg. 1978, 25).

29. Der Beklagte, das *Königreich Belgien*, macht zunächst geltend, daß der Beginn von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung vom 19. März 1987 nach deren Änderung durch die Verordnung vom 23. Juli 1987 (*Moniteur belge* vom 29.9.1987) wie folgt laute: „Es ist verboten, Abfälle aus einem fremden Staat in nach dem Dekret vom 5. Juli 1985 über Abfälle genehmigungspflichtigen Abfallagerstätten, -zwischenlagerstätten und -deponien zwischenzulagern, abzulagern oder abzuleiten ...“

30. Diese Vorschriften enthielten zum einen das an den Hersteller oder Besitzer von Abfällen gerichtete Verbot, diese in wallonischen Unternehmen abzulagern, und zum

anderen das an die Betreiber wallonischer Unternehmen gerichtete Verbot, solche Abfälle anzunehmen.

31. Der Erlaß der Verordnung vom 19. März 1987 sei eine schnelle und vorläufige Reaktion der wallonischen Regionalverwaltung auf einen Zustrom nach Wallonien von Abfällen aus benachbarten Ländern gewesen, deren Rechtsvorschriften noch strenger seien als die Gemeinschaftsregelung. So stelle die in Frage stehende Verordnung eine Abschreckungsmaßnahme dar, der Dringlichkeits- und Ausnahmecharakter zukomme und die ihre Berechtigung weitestgehend verloren habe. Die Verordnung vom 19. März 1987 werde nämlich bald von einer Gebührenregelung ersetzt, und ihre Bestimmungen über die Einfuhr von ausländischen Abfällen könnten bis Ende 1990 aufgehoben worden sein.

32. Die streitige Regelung entspreche dem Ziel des Schutzes der Gesundheit und der Umwelt und sei als eine außerordentliche und zeitlich begrenzte Schutzmaßnahme anzusehen.

33. Jede Regelung auf dem Gebiet der Abfälle, sei sie gemeinschaftlich oder national, habe den Schutz der Gesundheit und der Umwelt zum Hauptziel. Im Vertrag selbst werde, wie die Artikel 36 und 130r zeigten, anerkannt, daß dieses Ziel dem Ziel des freien Warenverkehrs vorgehe; es werde auch ausdrücklich in der dritten Begründungserwägung der Richtlinie 75/442 erwähnt. Eine Regelung auf dem Gebiet der Abfälle verfolge als solche ein wirtschaftliches Ziel und könne nur mittelbare Auswirkungen auf den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr haben.

34. Eine solche Maßnahme laufe den Richtlinien 75/442 und 84/631 nicht zuwider. Die Kommission nehme auf keinen bestimmten Artikel Bezug, der fehlerhaft angewandt worden sei, sondern mache nur geltend, daß die Verordnung vom 19. März 1987 den Zielen und dem Sinn und Zweck dieser Richtlinien zuwiderlaufe.

35. Zur Ansicht der Kommission, daß keine Bestimmung dieser Richtlinien einem Mitgliedstaat gestatte, ein Verbot wie das vorliegend in Frage stehende aufzustellen, macht der Beklagte geltend, die streitige Regelung stehe in vollkommener Übereinstimmung mit dem von den Richtlinien geschaffenen Zulassungs- und Planungssystem, da sie den zuständigen Behörden erlaube, über ein System von Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot die Abfallbeseitigung besser zu kontrollieren.

36. Wenn auch das von der streitigen Verordnung eingeführte System nicht ausdrücklich in den Richtlinien vorgesehen sei oder dort für zulässig erklärt werde, sei es doch ebensowenig verboten. Es verstoße jedenfalls gegen keine ihrer Bestimmungen und beachte voll und ganz ihren Sinn und Zweck.

37. Der Beklagte bestreitet, daß im vorliegenden Fall Artikel 30 anwendbar sei, und bezieht sich dazu auf die vom Gerichtshof gegebene Definition des Begriffs der Waren: „Erzeugnisse ..., die einen Geldwert haben und deshalb Gegenstand von Handelsgeschäften sein können" (Urteil vom 10. Dezember 1968 in der Rechtssache 7/68, Kommission/Italien, Slg. 1968, 617).

38. Nach dieser Definition könnten verwertbare und wiederverwendbare Abfälle Gegenstand von Handelsgeschäften sein, doch sei dies nicht der Fall bei nicht verwertbaren Abfällen, die für die Deponie bestimmt seien und keinen wirtschaftlichen Wert hätten. Auf jeden Fall seien Abfälle Güter besonderer Art, die schwer mit anderen Waren vergleichbar seien.

39. Selbst wenn Abfälle als Waren angesehen werden müßten, könne man daraus nicht herleiten, daß die streitige Verordnung in den Anwendungsbereich von Artikel 30 falle. Sie regele nämlich nicht die Einfuhr von Abfällen, sondern stelle nur ein partielles Verbot der Zwischenlagerung auf, das nicht nur ausländische Abfälle, sondern auch Abfälle aus anderen Regionen Belgiens als der Region Wallonien betreffe.

40. Schließlich macht der Beklagte geltend, selbst wenn die streitige Verordnung als eine von Artikel 30 EWG-Vertrag verbotene mengenmäßige Einfuhrbeschränkung anzusehen sei, finde sie doch ihre rechtliche Grundlage in Artikel 36 EWG-Vertrag und sei vor allem aus Gründen der öffentlichen Sicherheit sowie des Gesundheits- und Umweltschutzes gerechtfertigt. Sie stelle nämlich eine zeitlich begrenzte Schutzmaßnahme dar, die getroffen worden sei, um einer außergewöhnlichen, spezifischen Lage gerecht zu werden.

41. Diese Verordnung sei nämlich nicht diskriminierend, wie die Kommission geltend mache, da sie nicht den Schutz von Wirtschaftsvorgängen bezwecke, die Waren aus Wallonien beträfen. Im übrigen schließe Artikel 36 EWG-Vertrag nicht aus, daß inländische und ausländische Erzeugnisse ungleich behandelt werden könnten (Urteil vom 14. Dezember 1979 in der Rechtssache 34/79, Henn, Slg. 1979, 3795).

42. Die *Kommission* entgegnet, die Verordnung vom 19. März 1987 könne nicht als eine zeitlich begrenzte Schutzmaßnahme angesehen werden, da sie nur eine Verlängerung der Verordnung der wallonischen Regionalverwaltung vom 17. Mai 1983 darstelle. Im Hinblick auf die Erklärung des Beklagten, daß die Verordnung vom 19. März 1985 ihre Daseinsberechtigung weitgehend verloren habe, drückt die Kommission ihr Erstaunen darüber aus, daß sie keine entsprechende Mitteilung erhalten habe und ihr Aufforderungsschreiben und ihre mit Gründen versehene Stellungnahme unbeantwortet geblieben seien.

43. Zur Vereinbarkeit der streitigen Verordnung mit den Richtlinien 75/442 und 84/631 macht die Kommission geltend, daß diese auf Gemeinschaftsebene einen Rahmen festlege, der den Schutz der Gesundheit und der Umwelt sicherstelle, ohne den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr zu behindern. So sähen die in Frage stehenden Richtlinien ein System der Planung und der Kontrolle bzw. ein System der Notifizierung und Überwachung vor, nicht aber ein System von Verboten.

44. Das Ziel der Richtlinien bestehe darin, unter der Überwachung durch die Behörden der Mitgliedstaaten den freien Verkehr von Abfällen sicherzustellen, damit diese beseitigt würden, ohne die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu gefährden. Aus dem Urteil des Gerichtshofes vom 28. März 1990 in der Rechtssache C-359/88 (Zanetti, Slg. 1990, I-1509) ergebe sich, daß die von den Mitgliedstaaten getroffenen, nach dieser Richtlinie zulässigen Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele dieser Richtlinie beitragen müßten.

45. Die Richtlinien erlaubten den Mitgliedstaaten nicht, strengere Maßnahmen zu ergreifen, als sie in den Richtlinien vorgesehen seien. Ein Verbot wie im vorliegenden Fall, das in den fraglichen Richtlinien nicht vorgesehen sei, laufe diesen Zielen zuwider.

46. Im übrigen vertritt die Kommission die Ansicht, die fragliche Verordnung führe außerdem zu willkürlichen und versteckten Ungleichbehandlungen, weil sie zum einen nach der Herkunft der Abfälle differenziere, und weil zum anderen Artikel 3 Absatz 3 die Möglichkeit vorsehe, im Wege von Vereinbarungen zwischen der wallonischen Verwaltung und den für die flämische Region und die Region Brüssel zuständigen Behörden Ausnahmen zum allgemeinen Verbot zuzulassen; diese Möglichkeit sei für die Mitgliedstaaten nicht vorgesehen.

47. Hinsichtlich der Anwendbarkeit von Artikel 30 EWG-Vertrag macht die Kommission unter Berufung auf das Urteil des Gerichtshofes vom 10. Dezember 1968 (Kommission/Italien, a. a. O.) geltend, daß Abfälle, unabhängig davon, ob sie rückführbar seien oder nicht, Waren im Sinne dieser Vorschrift seien. Dieses Ergebnis werde durch die Tatsache bestätigt, daß der Gerichtshof eine einheitliche Definition der Abfälle gegeben habe und daraus, daß eine wirtschaftliche Wiederverwendung dieser Stoffe möglich sei oder nicht, keine rechtlichen Folgen ableite (Urteil vom 28. März 1990, Zanetti, a. a. O.).

48. So seien den Mitgliedstaaten mengenmäßige Beschränkungen der Einfuhr von Abfällen und alle Maßnahmen gleicher Wirkung untersagt. Ein Verbot wie im vorliegenden Fall stelle auf jeden Fall eine Maßnahme mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen dar.

49. Zur Frage der Anwendbarkeit von Artikel 36 EWG-Vertrag stellt die Kommission nochmals fest, daß ein Mitgliedstaat sich nicht auf diese Vorschrift berufen könne, wenn er sich Gemeinschaftsmaßnahmen gegenübersehe, die auf dem fraglichen Gebiet eine harmonisierte Regelung vorsähen wie sie von den Richtlinien 75/442 und 84/631 geschaffen worden sei.

50. Die *belgische Regierung* beharrt auf ihrem Hauptargument, daß das Ziel der Schutz der Gesundheit und der Umwelt eindeutig dem des freien Verkehrs der Abfälle vorgehe. Dieser Vorrang sei im übrigen im Urteil des Gerichtshofes vom 28. März 1990 in den Rechtssachen C-206/88 und C-207/88 (Vessoso und Zanetti, Slg. 1990, I-1461) bestätigt worden.

51. So sei für den Fall, daß der freie Verkehr von Abfällen eine Gefahr für die Umwelt darstelle, der Erlaß von vorübergehenden Maßnahmen wie im vorliegenden Fall von den fraglichen Richtlinien nicht verboten und laufe auch den Vorschriften des EWG-Vertrags nicht zuwider.

C. N. Kakouris
Berichterstatter